



Schnieder *sitzt!*

Möbel für gute Gäste

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend.

- 1.) Zeichnungen, Farben und Maße sind annähernd. Abweichungen, auch gegenüber Abbildungen, bleiben mit Rücksicht auf etwaige Konstruktionsverbesserungen sowie die Verschiedenartigkeit der Hölzer vorbehalten.

Eine Prüfung des beigegebenen Stoffes auf Eignung für den vorgesehenen Zweck wird von uns nicht vorgenommen.

Alle Zeichnungen und Unterlagen unseres Angebotes bleiben unser Eigentum und sind bei Nichterteilung des Auftrages für uns kostenlos zurückzusenden. Ihre Verwertung ist nicht gestattet.

Erteilte Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragsinhalt ist nur der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

Der Besteller ist an seine Bestellung gebunden. Er kann sie nur dann widerrufen, wenn wir sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang bei uns bestätigt haben.

Der Auftraggeber ist mit der werblichen Nutzung seines Namens durch die Fa. Schnieder einverstanden.

Wird uns nach Vertragsabschluss bekannt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtert haben, sind wir abweichend von etwaigen Zahlungsvereinbarungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Besteller nicht nachweist, dass die Zahlung gesichert ist.

- 2.) Die Lieferung erfolgt ab Fabrik auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Lieferungen geringeren Umfangs bleibt es uns vorbehalten, Speditionen zur Versendung der Waren zu beauftragen. Auch bei einer Lieferung frei Haus trägt der Empfänger die Gefahr.

Sollte es sich ergeben, dass wir zum vereinbarten Termin liefern und die Räume sind noch nicht einbaubereit, trägt der Empfänger die Kosten der nochmaligen Anlieferung. Sollten unsere Möbel in einem anderen Raum als der Verwendungsstelle abgestellt werden müssen, sind wir von jedem weiteren Transport entbunden bzw. werden dann die Kosten für den Transport vom Lagerraum in die Verwendungsstelle und die erneute Anfahrt dem Käufer in Rechnung gestellt. Für die sorgfältige Lagerung in trockenen Räumen ist der Käufer allein verantwortlich.

- 3.) Angegebene Lieferzeiten gelten als ungefähr. Ist die Lieferzeit um mindestens drei Wochen überschritten, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dies mit Einwurf-Einschreiben zu erklären.

Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten nicht abwenden konnten, z. B. durch Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung bei der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die erwähnten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Bestellers. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. Unterlassen wir dies, treten die uns begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

- 4.) Alle Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht und Einbau nicht ein.

Den vereinbarten Preisen liegen die Löhne und Gehälter sowie die Materialpreise im Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung zugrunde. Erhöhen sich diese bis zur Auslieferung, so sind wir ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Preise um den Betrag zu erhöhen, um den sich die verkaufte Ware verteuert hat.

Einem nichtkaufmännischen Besteller gegenüber gilt dies nicht, wenn zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung nicht mehr als vier Monate liegen.

- 5.) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls offensichtlich innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Für den Fall begründeter Mängelrügen ist ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Bestellers auf den 3,5-fachen Betrag beschränkt, der für die Mängelbeseitigung erforderlich ist. Im übrigen ist die Auftragnehmerin zunächst berechtigt, vorhandene Mängel durch Nachbesserung zu beheben bzw. bei Fehlschlägen Ersatz zu liefern, bevor der Besteller weitergehende Rechte geltend machen kann.

- 6.) Unsere Rechnungen sind mit Zugang der Zahlung fällig, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist und sämtliche Zahlungen, einschließlich Abschlagzahlungen fristgerecht geleistet werden. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Fälligkeits- und Verzugszinsen nach Gesetz. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen nur zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskonto, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit Ausnahme der ersten Mahnung sind wir berechtigt, für jede Mahnung einen Betrag von 5,- EURO zu verlangen, sofern der Besteller nicht einen niedrigen Schaden nachweist.

- 7.) Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Die Berechtigung des Bestellers, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufzurechnen, bleibt unberührt. Es bleibt uns vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten und unseren Nichterfüllungsschaden im Einzelfall geltend zu machen. Alle Zahlungen des Bestellers werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Vor der Hauptforderung erfolgt eine Verrechnung auf Kosten und Zinsen.

- 8.) Die Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Veräußert der Käufer vor restloser Bezahlung der Ware diese an Dritte, so werden hiermit die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung der Eigentumsvorbehaltware sowie bis zur Höhe der gesamten gegen den Käufer bestehenden Forderungen, auch andere Forderungen des Käufers an Dritte, an uns abgetreten bzw. ist der Käufer verpflichtet, uns solche Forderungen auf Verlangen abzutreten.

Der Käufer ist bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung verpflichtet:

- a) Eigentumsvorbehaltware gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.
- b) Pfändungen der Eigentumsvorbehaltware dem Lieferanten sofort mittels Einwurf-Einschreiben anzuzeigen und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- c) Über die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen, sie also insbesondere weder zu verschenken, zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen.
- 9.) Erfüllt der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein, so kann der Lieferant ohne Fristsetzung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware herausverlangen, unbeschadet des dem Lieferanten zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages. Bei Herausgabe der Ware ist der Käufer zur spesen- und frachtfreien Rücksendung und zum Ersatz eines etwaigen Minderwertes verpflichtet.
- 10.) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit der Käufer Vollkaufmann ist, Lüdinghausen als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.) Stellt das Gericht die Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einzelner Vertragsbedingungen fest, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Vertragsbedingungen dadurch nicht berührt. Durch diese Bedingungen sind alle Bedingungen des Käufers, auch wenn sie die Vorschrift enthalten, dass entgegenstehende Bedingungen von uns nicht gelten sollen, aufgehoben.
- 12.) Es gilt deutsches Recht ohne UN-Kaufrecht.